

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg  
Zivilkammer 24  
Sievekingplatz 1  
  
20355 Hamburg

**Reinhard Schön**

Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

**Eberhard Reinecke**

Fachanwalt für Miet- und  
Wohnungseigentumsrecht  
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht  
Fachanwalt für Steuerrecht

**Sven Tamer Forst**

Rechtsanwalt

Roonstraße 71  
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0  
Telefax (0221) 921513-9  
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-611/11 r-as  
01.02.13

- 324 O 616/11 -

In Sachen

**AMARITA Bremerhaven GmbH u. a. ./. Rolf Schälke**

gibt der Schriftsatz des Klägers vom 21.01.2013 noch einmal Veranlassung, auf die von der Klägerin offenbar nicht erkannte Problematik hinzuweisen. Das Zitat der Klägerin mag sich auf Verdachtäußerungen beziehen, die als Tatsachenbehauptungen verboten werden. Auch die dort zitierte Rechtsprechung kommt im Ergebnis immer dazu, dass eine in die Form des Verdachtgedankes gekleidete Äußerung verboten wird.

Dem Unterzeichner ist es nicht gelungen, irgendeine Entscheidung des Bundesgerichtshofes zu finden, in der dieser eine Verurteilung bestätigt hatte, mit der jemand verboten wurde, durch eine bestimmte Berichterstattung „einen Verdacht zu erwecken“.

Der Unterzeichner geht weiter davon aus, dass die Pressekammer an ihre eigene Arbeit dieselben strengen Maßstäbe anlegt, wie die von ihr zu beurteilenden Veröffentlichungen, in der es ja durchaus um einzelne Worte, Satzstellungen, Interpunktionszeichen, etc. gehen kann. Der Unterzeichner unterstellt, dass die Kammer gerade nicht davon ausgeht, dass der Beklagte positiv eine bestimmte Behauptung aufstellt, sie auch nicht davon ausgeht, dass durch seine Berichterstattung ein bestimmter Eindruck (dann ja zwingend) erweckt wird,

sondern dass – gewissermaßen noch eine Stufe tiefer – angeblich ein Verdacht erweckt wird. Diese Variante wird aber in der Tat durch § 186 StGB nicht erfasst. Sollte man überhaupt eine Parallele aus dem Äußerungsrecht ziehen, so wäre dies ggf. die Abgrenzung zwischen einer offenen Frage und einer „rhetorischen“ Frage. Auch zulässige offene Fragen können natürlich – gerade weil sie unterschiedliche Antwortmöglichkeiten zulassen, auch immer einen „Verdacht erwecken“. Trotzdem ist noch niemand auf die Idee gekommen, echte offene Fragen zu verbieten. Wenn aber die umfassende und wahrheitsgemäße Berichterstattung des Beklagten irgend einen Verdacht entstehen lässt, ist dies Konsequenz der zulässigen Berichterstattung, nicht aber ein rechtswidriger Eingriff des Beklagten in irgendwelche Recht der Klägerin.

Reinecke/Rechtsanwalt